Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Stefanie Wolff

Vorlage

Datum: 09.09.2010
Vorlage FB III/1321/2010

TOP	Betreff **Einziehung des westlichen Verbindungsweges zwischen Kölner Straße und Parkweg**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die Einziehung (Entwidmung) des westlichen Verbindungsweges zwischen Kölner Straße und Parkweg, Gemarkung Hückeswagen, Flur 10, Flurstücke 4 und 244, gemäß § 7 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	20.04.2010	öffentlich
Rat	28.09.2010	öffentlich

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen Kölner Straße und Parkweg einzuziehen. Hierbei handelt sich um die Flurstücke 4 und 244 der Gemarkung Hückeswagen, Flur 10. Der Verbindungsweg, der eingezogen werden soll, ist im beiliegenden Lageplan gesondert gekennzeichnet.

Bereits am 20.04.2010 wurde im Ausschuss für Bauen und Verkehr über die Absicht der Einziehung berichtet. Der Ausschuss gab einstimmig die Empfehlung das Einleitungsverfahren zur Einziehung des Weges zu beginnen. Um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wurde die Absicht der Einziehung gemäß § 7 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden nicht erhoben.

Für beide Flurstücke des Weges liegen Kaufangebote vor.

Hat eine Straße bzw. ein Weg keine Verkehrsbedeutung mehr und ist somit für den allgemeinen, öffentlichen Verkehr entbehrlich, oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, soll gemäß § 7 Absatz 2 StrWG die Einziehung vorgenommen werden. Eine Straße bzw. ein Weg ist dann für den allgemeinen Verkehr entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalles kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt. Besondere Berücksichtigung müssen die Belange der Anlieger erhalten, denen

evtl. durch die einzuziehende Straße bzw. des einzuziehenden Weges die alleinige Erschließung gewährleistet wurde.

Diesem Weg kommt keinerlei öffentliche Erschließungswirkung bzw. Verkehrsbedeutung mehr zu, so dass er für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und gemäß § 7 Absatz 1 StrWG dem öffentlichen Verkehr entzogen werden soll (Einziehung). Durch die Einziehung verliert der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Nach § 7 Absatz 1 StrWG erfolgt die Einziehung durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Wolff

Anlagen:
Lageplan des einzuziehenden Weges